

„Ware Mensch“ - Effektivierung der Bekämpfung von Menschenhandel

Von Janina Barkholdt und Violetta Kostyak¹

Berlin/Kiew

Menschenhandel als drittgrößte Profitquelle transnationaler krimineller Syndikate stellt in seiner grenzüberschreitend agierenden und hochgradig organisierten Form zunehmend Gewaltmonopols eine besondere Bedrohung sowohl für die Wahrung menschenrechtlicher Prinzipien als auch für den Erhalt des staatlichen dar. Dieser Beitrag konzentriert sich ausgehend von diesen Charakteristika des Menschenhandels auf die Überprüfung gegenwärtiger Bekämpfungsmaßnahmen sowohl in Deutschland als Zielland, als auch der Ukraine als Herkunftsland auf ihre Wirksamkeit. Zu diesem Zweck werden die jeweiligen rechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten und faktische Verfolgungsaktivitäten in beiden Ländern verglichen. Abschließend werden Reformvorschläge zur Effektivierung der Bekämpfung von Menschenhandel erarbeitet, um der „Verdinglichung des Menschen durch den Menschen“ wirksam entgegenzuwirken.

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Netzwerk Ost-West 2013 zwischen HU Berlin und Taras-Schewchenko-Universität Kiew entstanden. Er ist mit anderen Seminarbeiträgen auch im folgenden Sammelband abgedruckt: Dimitri Kessler / Hendrik Pekárek (Hrsg.): Strafrechtliche Reaktionen auf die Organisierte Kriminalität in Deutschland und der Ukraine - Beiträge aus dem Kiew-Berlin-Austauschseminar 2013 des studentischen Netzwerks Ost-West (Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Band 43, Hamburg 2014, 286 Seiten, Verlag Dr. Kovac, ISBN 978-3-8300-7912-5).

A. Problemstellung

- I. Untersuchungsgegenstand
 1. Bedeutung der Bekämpfung von Menschenhandel

Die durch die Globalisierung bedingte Erhöhung von Umfang, Geschwindigkeit und Komplexität internationaler Warenströme hat auch den bereits seit der Antike² existierenden Handel mit Menschen erfasst. Dabei stellt Deutschland eines der Hauptzielländer für gehandelte Personen dar,³ wobei Schätzungen von 10.000 bis 20.000 Menschenhandelsopfern ausgehen.⁴ Die Zunahme des Menschenhandels auf internationaler Ebene ist zudem dadurch zu erklären, dass dieser die einzige Kriminalitätsform darstellt, welche bereits bei geringen Investitionen schnellen Gewinn ermöglicht, während gleichzeitig das Risiko der Strafverfolgung vergleichsweise gering ist.⁵

² Hofmann, Johannes, Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, Frankfurt am Main 2002, S. 257; Mentz, Ulrike, Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem, Hamburg 2001, S. 37.

³ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Seven questions to Seo-Young Cho, Economic-Bulletin, Volume 2, No 11 2 November, 2012, 10, S. 10; Hughes, Donna M., The „Natasha Trade“: The Transnational Shadow Market of Trafficking in Women, National Institute of Justice Journal (NIJ), January 2001, 10.

⁴ Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., München 2012, § 232 Rn. 9; IOM, Trafficked Migrant Women in Germany, Report 2, 1998, S. 1.

⁵ Zimmermann, Sarah, Die Strafbarkeit des Menschenhandels im Lichte internationaler und europarechtlicher Rechtsakte, in: Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Gießen 2010, S. 34 f.; Paulus, Manfred, Mädchen-, Frauen-, Kinderhandel

Anders als im Waffen- und Drogenhandel ist nämlich der ihm zugrundeliegende „Gegenstand“, der verdinglichte Mensch, nicht eindeutig als solcher zu identifizieren.

Als drittgrößte Profitquelle neben dem Drogen- und Waffenhandel in der illegalen Wirtschaft dient Menschenhandel dabei zunehmend der Finanzierung transnationaler krimineller Syndikate.⁶ In dieser grenzüberschreitend agierenden und hochgradig organisierten Form stellt Menschenhandel daher eine besondere Bedrohung sowohl für die Wahrung menschenrechtlicher Prinzipien als auch – in seiner Funktion als Finanzierungsquelle transnationaler krimineller Netzwerke – ein sicherheitspolitisches Risiko für den Erhalt des staatlichen Gewaltmonopols dar.⁷

Spezifisch auf die transnationale Dimension und den erhöhten Organisationsgrad reagierende Bekämpfungsansätze sind daher dringend erforderlich.

2. Begriff des Menschenhandels

Wenngleich auf internationaler Ebene grundsätzlich Einigkeit über die Strafwürdigkeit

und Zwangsprostitution, Kriminalist 2005, 103, 104; Post, Claudia, Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, Hamburg 2008, S. 48; Lamnek, Siegfried, Sex and Crime: Prostituton und Menschenhandel, Wiesbaden 2003, S. 492, 494.

⁶ Zimmermann, S. 35; Han, Petrus, Frauen und Migration, 2003, S. 190 f.; Maihold, Günther, Der Mensch als Ware, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, 2011, S. 11; Hughes, NIJ, January 2001, 9.

⁷ Hughes, NIJ 2001, 14.

von Menschenhandel besteht,⁸ existiert eine präzise und auf nationaler Ebene einheitliche Definition desselben, trotz ihrer Unerlässlichkeit für seine effektive Bekämpfung, nicht.⁹ Auf völkerrechtlicher Ebene wurde daher durch Verabschiedung des Palermo-Protokolls versucht, durch eine extensive Definition jeglichen Handel mit der Ware Mensch auf internationaler Ebene zu ächten. So umfasst Menschenhandel „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen bzw. Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung“.¹⁰ Indem eine Einwilligung der Opfer demnach nur dann zwingend irrelevant ist, wenn eines der genannten Tatmittel vorliegt, bleibt es den nationalen Gesetzgebern überlassen, ob bereits die Anwerbung Volljähriger zur freiwilligen Prostitution tatbestandlich erfasst ist.¹¹ Dies

⁸ Vereinte Nationen, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, Art. 3a, in BGBl. III, Nr. 220; Zimmermann, S. 37.

⁹ Zimmermann, S. 27; Mentz, S. 128.

¹⁰ Vereinte Nationen, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, Art. 3a, in BGBl. III, Nr. 220, 29.12.2003, S. 3.

¹¹ So in: Irland, Malta, Litauen, Schweden.

eröffnet nationalen Gesetzgebern enormen Variationsspielraum hinsichtlich des Mindestgehalts des Straftatbestandes.

Die extensive Definition offenbart folglich die Schwierigkeiten der Bekämpfung auf internationaler Ebene, da sie zwar den grundsätzlichen Bekämpfungswillen, aber auch die gleichzeitige Abwehrhaltung zu konkreten internationalen Vorgaben als Eingriffe in die nationale Souveränität widerspiegelt.

3. Abgrenzung des Begriffes zu analogen Delikten

Eine weitere Konturierung ergibt sich durch die Abgrenzung zu ähnlichen Tatbeständen.

a) Sklaverei

Anders als in der Sklaverei behalten die Opfer des Menschenhandels formal ihre Rechtspersönlichkeit und werden lediglich hinsichtlich eines bestimmten Teils ihrer Person ausgebeutet, während bei der Sklaverei die Person in ihrer Gesamtheit zum Objekt degradiert wird.¹²

b) Menschenschmuggel

Wenngleich Menschenhandel oftmals von dem Schmuggel der gehandelten Menschen über Staatsgrenzen hinweg begleitet wird, ist eine Abgrenzung der Deliktbereiche unerlässlich, um eine Reduktion von Menschenhandelsopfern auf ihren Status als illegale Ein-

¹² Post, S. 37.

wanderer zu vermeiden.¹³ Menschenschmuggel bezeichnet die Herbeiführung der illegalen Einreise einer damit einverständlichen Person in einen Staat mit dem Ziel, sich selbst unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Vorteil zu verschaffen.¹⁴ Somit ist nach der Definition des Menschenschmuggels, anders als bei Menschenhandel, eine einverständliche Grenzüberschreitung erforderlich.¹⁵ Vor allem unterscheiden sich beide Delikte in den geschützten Rechtsgütern. Bei Menschenschmuggel liegt ein gegen den Staat gerichtetes Vergehen, bei Menschenhandel hingegen ein gegen das individuelle Selbstbestimmungsrecht gerichtetes Verbrechen vor.¹⁶

4. Bedeutung einer Überprüfung der Bekämpfungsmaßnahmen

Ein möglichst effektiv gewährleisteter Rechtsgüterschutz erfordert die kontinuierliche Überprüfung der dazu gewählten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit. In der Regel erfolgt eine solche Überprüfung durch statistische Erhebungen. Menschenhandel stellt jedoch ein typisches Kontrolldelikt dar, bei dem

die staatliche Entdeckung primär durch proaktive amtliche Ermittlungen erfolgt.¹⁷

Demnach sagen die Ergebnisse statistischer Erhebungen auf nationaler Ebene nicht etwas über die Effektivität der Maßnahmen, sondern über die Aktivität der Behörden und das Volumen bereitgestellter Ressourcen aus.¹⁸ Infolge des Mangels an Opferaussagen, erfolgen Ermittlungen wegen Verdachtes auf Menschenhandel und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte insbesondere aus Art. 2 Abs. 1, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 GG daher jedoch auf einer weitaus weniger gesicherten Erkenntnisbasis des Staates als Anzeigedelikte. Dementsprechend kristallisiert sich besonders bei den zur Bekämpfung von Kontrolldelikten gewählten Maßnahmen das Spannungsverhältnis zwischen Verfolgungseffektivität und gleichzeitiger Wahrung nationaler (rechtsstaatlicher) Staatsstrukturprinzipien sowie völkerrechtlicher Souveränität heraus.

Neben der empirischen Untersuchung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit ist somit auch ihre rechtstheoretische und -vergleichende Überprüfung erforderlich.

¹³ Zimmermann, S. 28; Post, S. 38 f.

¹⁴ Zimmermann, S. 27 f.; Neske, Matthias/Heckmann, Friedrich/Rühl, Stefan, Menschenschmuggel – Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Zuwanderung und Integration, Europäisches Forum für Migrationsstudien, 2004, S. 3, 7.

¹⁵ Zimmermann, S. 28; Post, S. 38; Kartusch, Angelika/Knaus, Katharina/Reiter, Gabriele, Bekämpfung des Frauenhandel nach internationalem und österreichischem Recht, Wien 2000, S. 25 f.

¹⁶ Post, S. 38; Zimmermann, S. 28; Heinz, Wolfgang, Menschenhandel und Menschenschmuggel, in: Triffterer, Otto (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, 127, 128.

¹⁷ Bundeskriminalamt, Bundeslagebericht Menschenhandel 2011, www.bka.de/lageberichte/mh.html, S. 7 (Stand: 26.05.2013); Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 233a Rn. 4.

¹⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 9; Herz, Annette/Minthe, Eric, Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München 2006, S. 338.

II. Vergleich der Effektivität von Bekämpfungsmaßnahmen in Deutschland und der Ukraine

Jede Bewältigung eines Problems muss bei den Ursachen desselben ansetzen. Menschenhandel in seiner transnationalen Komplexität ist primär auf den sozioökonomischen Magnetismus und den Mangel an rechtlicher Harmonisierung der betroffenen Bereiche zwischen Herkunfts- und Zielländern zurückzuführen,¹⁹ was maßgeblich den auf diese Weise extrem lukrativen Menschenhandel ermöglicht und erleichtert.²⁰ Dieser Beitrag konzentriert sich dabei auf die Darstellung des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung, da jener eine der Haupterscheinungsformen des Menschenhandels darstellt.²¹ Eine der Haupthandelsrouten desselben verläuft dabei zwischen der Ukraine als Herkunfts- und Transitland und Deutschland als Transit- und Zielland.²² Eine wirksame Bekämpfungsstrategie erfordert daher die Herausarbeitung und den Vergleich der jeweiligen rechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten und der faktischen

Verfolgungsaktivität. Einer entsprechend begünstigten Entstehung nicht erwünschter strafrechtsfreier Räume kann so entgegengewirkt werden.

B. Bekämpfung von Menschenhandel auf innerstaatlicher Ebene

- I. Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung des Strafanspruchs
 1. Internationale Verpflichtungen Deutschlands und der Ukraine
 - a) Europäische Menschenrechtskonvention 1950

Deutschland hat die Europäische Menschenrechtskonvention 1952 ratifiziert und in ein einfaches Bundesgesetz transformiert.²³ Nach Rechtsprechung des BVerfG gilt die EMRK innerstaatlich zumindest wie einfaches Bundesrecht. Die Rechtsprechung des EGMR ist zudem im Rahmen der innerstaatlichen Interpretation von Normen zu berücksichtigen.²⁴ Daher ist hinsichtlich der Bekämpfung von Menschenhandel die am 7.01.2010 ergangene Grundsatzentscheidung des EGMR, den Menschenhandel unter Verweis auf das Palermo-Protokoll unter Art. 4 Abs. 1 EMRK zu subsumieren, als innerstaatlich richtungsweisend anzusehen.²⁵ Aus Art. 4 Abs. 1 EMRK folgt

¹⁹ Post, S. 72 f.; Zimmermann, S. 32; Hofmann, S. 119; Bilitewski, Helga, *Gehandelte Frauen: Durch Illegalität rechtlos*, aus: *Nachtexpress*, Zeitung für Bar, Bordell und Bordstein, 12. Jhg., 1995, in: *Hamburger Frauenzeitung* Nr. 46 1995, S. 5.

²⁰ Zimmermann, S. 35.

²¹ European Commission, Eurostat, *Trafficking in Human Beings*, 15.04.2013, S. 31, 44; Post, S. 40 f.

²² Frommel, Monika, *Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht*, *NkrimPol* 2005, 57; Nautz, Jürgen/Sauer, Birgit, *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Transkulturelle Perspektiven*, Band 6, Göttingen 2008, S. 12; Hughes, NIJ 2001, 10.

²³ BGBl II 2002, 1054.

²⁴ BVerfG, Beschluss v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04.

²⁵ EGMR v. 7.1.2010 – 25965/04, NJW 2010, 3003; Lindner, Christoph, *Anspruch auf umfassenden*

dabei nach dem EGMR nicht nur eine Pflicht zur Strafverfolgung solcher Taten, sondern auch zu präventiven staatlichen Schutzmaßnahmen im Herkunftsland der Opfer.²⁶

Die Ukraine hat die Konvention am 11.09.1997 ratifiziert. Sie ist an diesem Tag in Kraft getreten.²⁷

b) „Palermo-Protokoll 2000

Die Konvention gegen grenzüberschreitende Kriminalität und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels („Palermo-Protokoll“) der Vereinten Nationen vom 12.12.2000 enthielt die erste internationale und völkerrechtlich verbindliche Universaldefinition des Menschenhandels.²⁸ Das Protokoll enthält Vorgaben zur Bekämpfung von Menschenhandel in den Bereichen Strafverfolgung, Prävention und Opferschutz („3-P-Ansatz“²⁹), von denen allerdings nur die Bestimmungen zur Strafverfolgung verbindlich sind.³⁰ Entsprechend sind die Vertragsstaaten ausschließlich zur Pönalisierung von Menschenhandel gemäß der Universaldefinition, zur Verschärfung von

Schutz vor Menschenhandel nach Art. 4 EMRK, ZAR 2010, 137, 140.

²⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 21; Lindner, ZAR 2010, 137, 140.

²⁷ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=1&DF=6/25/2009&CL=GER> (Stand: 29.09.2013).

²⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 19.

²⁹ Prosecution, Prevention, Protection.

³⁰ Vereinte Nationen, Zusatzprotokoll, Art. 5, 9, 11, 12, in: BGBl. III, Nr. 220, 29.12.2003; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 20.

Grenzkontrollen und Kooperation bei der Strafverfolgung verpflichtet. Mit dem Protokoll wurde somit ein effektives Strafverfolgungsinstrument geschaffen, ohne ähnlich wirksam den Schutz der Opfer zu gewährleisten.³¹ Die Konvention wurde von Deutschland am 14.06.2006 ratifiziert.³²

Die Ukraine hat die Konvention am 21.05.2004 ratifiziert und am 20.06.2004 in Kraft gesetzt.³³

c) Ratifizierte Europaratskonvention gegen den Menschenhandel 2005

Die im Mai 2005 verabschiedete Konvention des Europarates gegen Menschenhandel³⁴ strebte daher eine Verbesserung des Opferschutzes an und erweiterte unter Übernahme und Präzisierung der Universaldefinition der UN-Konvention den Anwendungsbereich der Europaratskonvention auf alle Formen des Menschenhandels, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, sei er der Organisierten Kriminalität zuzurechnen oder nicht.³⁵ Im Gegensatz zum Palermo-Protokoll beinhaltet die Konvention eine Verpflichtung zur Gewährleistung stabilisierender Maßnahmen und eines 30-tägigen Abschiebeschutzes unabhän-

³¹ Post, S. 91; Orlova, Alexandra/Baglay, Sasha, Stumpfe Waffen des Gesetzes, in: Osteuropa 6/2006, Osteuropa: Mythos Europa – Prostitution, Migration, Frauenhandel, S. 171 ff.

³² BGBl. II 2005, 945.

³³ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040856/index.html> (Stand: 29.09.2013).

³⁴ Convention on Action against Trafficking in Human Beings, Council of Europe Treaty Series No. 197 (Im Folgenden: CATHB).

³⁵ CATHB, Art. 2, 4; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 20.

gig von der Kooperationsbereitschaft der Opfer hinsichtlich einer Strafverfolgung.³⁶ Außerdem soll sich der weitere Aufenthalt über das Strafverfahren hinaus nicht an ausländerrechtlichen oder sonstigen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung, sondern an der Lage des Opfers ausrichten.³⁷ Zudem sieht die Konvention die innerstaatliche Diskussion einer Freierstrafbarkeit vor, um Menschenhandel generalpräventiv entgegenzuwirken.³⁸ Am 19.12.2012 ratifizierte Deutschland die Konvention, welche am 01.04.2013 in Kraft trat.

Die Ukraine ratifizierte die Konvention am 29.11.2010 und setzte sie am 01.03.2011 in Kraft.³⁹

d) EU-Richtlinie⁴⁰ zu Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels

Im März 2011 hat der Rat der EU zudem eine Richtlinie zu Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer verabschiedet,⁴¹ welche den „3-P-Ansatz“ aufgriff und insbesondere eine verbindliche Angleichung und Verbesserung der Strafver-

³⁶ CATHB, Art. 12 Abs. 6, 13; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 20.

³⁷ CATHB, Art. 14 Abs. 1; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 20.

³⁸ CATHB, Art. 19; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 20.

³⁹

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=197&CM=1&D F=&CL=GER> (Stand: 29.09.2013).

⁴⁰ Die Ziele der Richtlinie sind für Deutschland gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV verbindlich, s. Oppermann, Thomas, Europarecht, 3. Auflage, München 2005, § 6 Rn. 88.

⁴¹ Richtlinie 2011/36/EU.

folgungs- und der Opferschutzmaßnahmen vorsieht. Indes wird betont, dass eine angemessene und längerfristige Unterstützung der Opfer nicht von deren Kooperationsbereitschaft abhängig gemacht werden darf⁴² und ihnen ein besonderer Schutz vor Strafverfolgung wegen unter Zwang begangener Straftaten gebührt.⁴³ Zudem ist ihr Anspruch auf Entschädigung⁴⁴ und Anerkennung als Flüchtling⁴⁵ zu prüfen.

Für die Ukraine ist die Richtlinie mangels EU-Mitgliedschaft nicht verbindlich.

2. Ausgestaltung des materiellen Strafrechts in Deutschland und der Ukraine

a) Menschenhandel

aa) In Deutschland

Die Menschenhandelsvorschriften im deutschen Strafrecht wurden 2005 mit dem 37. StrÄndG umfassend novelliert, um die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, entsprechend der Universaldefinition auch den Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitskraftausbeutung zu pönalisieren.⁴⁶ Seitdem ist Menschenhandel im engeren Sinn unter Straftaten gegen die persönliche Freiheit im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelt.

⁴² Art. 11 III.

⁴³ Art. 8.

⁴⁴ Art. 17.

⁴⁵ Art. 11.

⁴⁶ Zimmermann, S. 104; Post, S. 190 f.

(1) *Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 232 StGB*

Gem. § 232 StGB macht sich des Menschenhandels strafbar, wer einen anderen Menschen unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bringt, sich zu prostituieren oder sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um ihn auszubeuten. Geschützt wird die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit, sich für oder gegen die Vornahme sexueller Handlungen zu entscheiden.⁴⁷

(a) *Tatmittel – Ausnutzen einer Zwangslage*

Eine i.S.d § 232 Abs. 1 S. 1 qualifizierte Gefährdungslage liegt entweder bei Bestehen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit vor.

Eine Zwangslage besteht dann, wenn sich das Opfer verschuldet oder unverschuldet in ersten wirtschaftlich oder persönlich bedrängenden Umständen befindet, die so gewichtig sind, dass sie mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten einhergehen.⁴⁸ Erfasst davon ist die Furcht vor Abschiebung, Armut und sozialer Ächtung in der Heimat.⁴⁹ Eine auslandsspezifische Hilflosigkeit besteht, wenn das Opfer gerade aufgrund seines Aufenthalts in einem ihm faktisch fremden Land

in der konkreten Lage nach seinen persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur erheblich eingeschränkt imstande ist, das Ansinnen der ihm unerwünschten sexuellen Betätigung aus eigener Kraft zurückzuweisen.⁵⁰ Erfasst davon ist eine mangelnde Kenntnis staatlicher Schutzmöglichkeiten, ein durch die Ausländereigenschaft bedingter Mangel an sozioökonomischen Ressourcen und Sprachschwierigkeiten.⁵¹

Ein Ausnutzen dieser Gefährdungslagen liegt vor, wenn der Täter ihr Vorliegen zur Ermöglichung seines Vorhabens bewusst einplant und von ihr zu dessen Verwirklichung Gebrauch macht.⁵²

Weder ein Ausnutzen noch eine Gefährdungslage ist zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals erforderlich, wenn das Opfer unter 21 Jahre alt ist, § 232 Abs. 1 S. 2 StGB, um dem Schutz einer besonders gefährdeten Opfergruppe Rechnung zu getragen.⁵³

(b) *Tathandlung – „Bringen“*

Ein „Bringen“ stellt jede faktische Herbeiführung der entsprechenden Verhaltensweisen dar, wodurch sowohl die Anwendung von Nötigungsmitteln als auch einfache Aufforderungen, Angebote und Vorschläge, als auch die suggestive Steuerung durch Schaffung

⁴⁷ BGHSt 33, 354; BGHSt 42, 184; Renzikowski, in: MüKo-StGB, Vor §§ 174 ff. Rn. 36.

⁴⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 30.

⁴⁹ BT-Drucks. 12/2046, S. 4; Frommel, Monika/Schaar, Martin, Einwände gegen den am 19.2.2005 neugefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, NkrimPol 2005, 61, 62.

⁵⁰ BGH NStZ-RR 2007, 46, 47; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 32; Gössel, Karl Heinz, Das neue Sexualstrafrecht, Berlin 2005, § 5 Rn. 42.

⁵¹ BGHSt 45, 161; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 32.

⁵² Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 34; Post, S. 195.

⁵³ BT-Drs. 15/4048, 12.

tatsächlicher Lebensumstände, z.B. durch die Wegnahme von Dokumenten, erfasst werden.⁵⁴

(c) *Taterfolg*

§ 232 StGB ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet, wobei der Taterfolg in dem „Bringen“ zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution besteht.⁵⁵ Neben der Prostitution, also der entgeltlichen, wiederholten Vornahme sexueller Handlungen mit wechselnden Partnern auf gewisse, nicht unbedingt längere Dauer,⁵⁶ werden nunmehr auch sonstige sexuelle Handlungen erfasst, um die Strafbarkeitslücke hinsichtlich des Handels in Peep-Shows oder Heirat zu schließen.⁵⁷ Die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt weicht eklatant von der Ausgestaltung als Absichtsdelikt in dem Palermo-Protokoll und der Europaratskonvention ab, wonach objektiv die Tathandlung und subjektiv Ausbeutungsabsicht bestehen muss.⁵⁸ Gem. § 232 StGB ist keine besondere Ausbeutungsabsicht erforderlich; es reicht aus, wenn das Opfer durch die Tathandlung objektiv ausgebeutet wird.⁵⁹ Somit weicht die deutsche Ausgestaltung strukturell von inter-

nationalen Verpflichtungen ab und setzt sich innerstaatlich dem Vorwurf aus, lediglich Symptome von Menschenhandel und nicht die Handlungen an sich zu pönalisieren.⁶⁰

Umstritten ist, für welchen Taterfolg eine Ausbeutung notwendig und wie dieses Merkmal auszulegen ist.

Aufgrund des unklaren Wortlautes des § 232 StGB könnte anzunehmen sein, dass eine Ausbeutung nur bei dem Bringen zu sexuellen Handlungen vorliegen muss und nicht bei der Prostitution.⁶¹ Dies würde allerdings zu einer ausufernden Strafbarkeit unter Verwischung der Grenzen zwischen legaler Prostitution und Zwangsprostitution führen, sodass unter Wahrung des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 Abs. 2 GG die Ausbeutung bei allen Erfolgsvarianten gegeben sein muss.⁶²

Des Weiteren erscheint fraglich, was genau unter Ausbeutung zu fassen ist. Unter Ausbeutung wird das Ausnutzen einer anderen Person zum eigenen Vorteil verstanden.⁶³ Dabei könnte unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 232 StGB bereits ein Ausnutzen anzunehmen sein, wenn durch die Vornahme der Tathandlung das Opfer als

⁵⁴ BGHSt 45, 161; Zimmermann, S. 109; Schroeder, Friedrich-Christian, Gesetzestechnische Fehler im 37. Strafrechtsänderungsgesetz, GA 2005, 307, 308; Schroeder, Friedrich-Christian, Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, NJW 2005, 1393, 1395.

⁵⁵ Zimmermann, S. 108; Post, S. 195.

⁵⁶ BGH NStZ 2000, 86, 368; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 41.

⁵⁷ BT-Drs. 15/3045; Thoma, Birgit, Strafverfahren gegen Frauenhändler, NkrimPol 2005, 52.

⁵⁸ Zimmermann, S. 108.

⁵⁹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 55.

⁶⁰ Zimmermann, S. 110; Eydner, John Richard, Der neue § 233 StGB - Ansätze zum Verständnis der „Ausbeutung der Arbeitskraft“, NStZ 2006, 10, 11.

⁶¹ Schroeder, NJW 2005, 1395.

⁶² Thoma, NkrimPol 2005, 52; Frommel/Schaar, NkrimPol 2005, 63; Schroeder, NJW 2005, 1395.

⁶³ Vgl. Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch. Erster Band, A – BT, Wiesbaden 1980, Ausbeuten.

sexuelles Objekt behandelt wird.⁶⁴ Dafür sprechen neben der Gewährleistung eines effektiven Rechtsgüterschutzes auch die entsprechenden Formulierungen in den internationalen Verpflichtungen.⁶⁵ Dagegen spricht jedoch, dass eine solche Gleichsetzung von sexueller Ausbeutung mit der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts zu einer konturlosen Verschmelzung von § 232 und § 177 StGB bei unterschiedlich ausgestaltetem Strafraumen führen würde. Insoweit verstößt jene Interpretation gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.⁶⁶ Zumeist wird daher eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorgezogen, wonach eine Ausbeutung zumindest dann vorliegt, wenn Leistung des Opfers und Gegenleistung des Täters in einem krassen Missverhältnis stehen.⁶⁷ Gegen diese restriktive Auslegung spricht jedoch, dass die Opfer oftmals nicht den Wert ihrer Leistung einschätzen können und ihnen aufgrund ihrer Unkenntnis strafrechtlicher Schutz versagt würde. Zudem würde der Schutz des Rechtsguts der Selbstbestimmung zu sehr von Gewinnmargen abhängig gemacht.⁶⁸

Vorzugswürdig ist daher eine Ausbeutung auch dann anzunehmen, wenn der Täter oder ein Dritter unter Missachtung persönlicher und wirtschaftlicher Belange des Opfers aus dessen Leistung wirtschaftliche Vorteile er-

zielt.⁶⁹ Vollendet ist die Tat, wenn das Opfer mit der Ausübung der Prostitution begonnen, d.h. sexuellen Kontakt gegen Entgelt angeboten hat, bzw. dass es zu den sonstigen ausbeuterischen sexuellen Handlungen gekommen ist. Beendet ist der Menschenhandel wenn der Täter das Opfer aus seiner Gewalt entlässt.⁷⁰

(d) Strafraumen

Der Strafraumen für das Grunddelikt des Menschenhandels wurde auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren in § 232 Abs. 1 StGB heraufgesetzt.

(2) Förderung des Menschenhandels, § 233a StGB

Gem. § 233a Abs. 1 StGB ist strafbar, wer einem Menschenhandel gem. § 232 f. StGB Vorschub leistet, indem er Personen anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt. Mit dem 37. StrÄndG wurde somit ein „verselbstständigter“ Beihilfetatbestand geschaffen, nach dem bereits die „menschhandelstypische“ Handlung strafrechtlich relevant und somit das grundsätzlich straflose Vorbereitungsstadium des § 232 StGB erfasst ist.⁷¹ Damit reagiert der Gesetzgeber auf den erhöhten Organisationsgrad der Menschenhändler, indem das typischerweise erweiterte

⁶⁴ Heinz, in: GS Vogler, S. 128.

⁶⁵ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 47.

⁶⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 49.

⁶⁷ BT-Drs. 15/4848; BGH NSTZ 1989, 67 ff.

⁶⁸ Post, S. 197.

⁶⁹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 53; Zimmermann, S. 113; Eisele, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 16.

⁷⁰ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 85.

⁷¹ Eisele, in: Schönke/Schroeder, § 233a, Rn. 2; Herz, S. 23; Renzikowski, Joachim, Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, JZ 2005, 879, 882.

Täterumfeld auch dann erfasst wird, wenn die Haupttat nicht das Versuchsstadium erreicht oder die Beihilfe nicht über das Versuchsstadium hinausgelangt.⁷² Andererseits enthält § 233a StGB trotz Vorverlagerung der Strafbarkeit keine Privilegierung für den Rücktritt vom Versuch oder „Tätige Reue“, obwohl insoweit nicht einmal objektive Rechtsgutsgefährdung vorliegt.⁷³

bb) In der Ukraine

Der 1998 als Reaktion auf den rasanten Anstieg von Menschenhandel nach dem Zusammenbruch des Ostblocks 1991 eingeführte Art. 124 UkrStGB a.F. wurde aufgrund begrifflicher Ungenauigkeiten 2001 durch Art. 149 UkrStGB ersetzt.⁷⁴

Gem. Art. 149 UkrStGB macht sich seitdem strafbar, wer Personen verkauft oder Vereinbarungen abschließt, welche Personen zu einem handelbaren Objekt erklären, oder Personen zum Zweck der Ausbeutung anwirbt, befördert, verbirgt oder verbringt und dabei Täuschung oder Erpressung anwendet oder den verletzlichen Zustand des Opfers ausnutzt.

⁷² BT-Drs. 15/4048, S. 13; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 9; Post, S. 199.

⁷³ Renzikowski, JZ 2005, 879.

⁷⁴ Karpov N.S., in: Kriminalistik Charakteristik des Gaschäfts Leute / Universitärer wissenschaftlicher Zettel, 2005, № 3(15), S. 268.

(1) **Tatmittel – Ausnutzen einer Willensbeeinträchtigung**

Tatmittel sind demnach Täuschung, Erpressung oder die Ausnutzung eines verletzlichen Zustandes. Ein besonders verletzlicher Zustand liegt nach Anmerkung 2 zu Art. 149 Art. UkrStGB vor, wenn die Fähigkeit einer Person, unabhängige Entscheidungen zu treffen, sich Gewalt oder rechtswidrigen Handlungen zu erwehren oder die Tragweite eigener Handlungen zu begreifen oder zu kontrollieren, aufgrund ihrer psychischen oder physischen Eigenschaften oder äußerer Umstände fehlt oder eingeschränkt ist. Nach Anmerkung 3 zu Art. 149 UkrStGB ist die Anwendung der genannten Tatmittel für eine Strafbarkeit keine Voraussetzung, wenn das Opfer minderjährig ist.

(2) **Tathandlung – Verkauf, Handel, Anwerbung, Beförderung, Verbergung, Verbringung**

Die in Art. 149 UkrStGB aufgelisteten Tathandlungen knüpfen an die verschiedenen zeitlichen Stadien des Menschenhandels an und erfassen ihn damit als Prozess umfassend.

(3) **Taterfolg – Ausbeutung**

Wie auch in Deutschland und im Palermo-Protokoll besteht der Taterfolg in Ausbeutung. Ausbeutung umfasst nach Anmerkung 1 zu Art. 149 UkrStGB alle Formen sexueller Ausbeutung, insb. den Einsatz zu Pornoproduktion, Zwangsarbeit, Sklaverei, Organent-

nahme, Schuldknechtschaft, Menschenversuchen, kommerzieller Adoption, erzwungener Schwangerschaft, in bewaffneten Konflikten, Begehung krimineller Handlungen. Diese Aufzählung ist dabei nicht abschließend.

(4) *Strafrahmen*

Der Strafrahmen umfasst drei bis acht Jahre Freiheitsstrafe.

(5) *Qualifikation*

Nach Art. 149 Abs. 2 UkrStGB droht eine Erhöhung des Strafrahmens auf fünf bis zwölf Jahre für den, der den Grundtatbestand gegenüber einem minderjährigen Opfer, einem von ihm materiell oder sonst abhängigen Person, mehr als zwei Opfern, wiederholt, in einer Gruppe, durch Missbrauch einer Amstellung oder mittels nicht das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Gewalt oder Androhungen einer solchen erfüllt.

Eine Erhöhung des Strafrahmens auf acht bis fünfzehn Jahren ist vorgesehen, wenn das Opfer jünger als vierzehn Jahre ist oder die Tat in einer organisierten Gruppe oder mittels das Leben oder die Gesundheit gefährdender Gewalt gegenüber dem Opfer oder seinem nahen Angehörigen oder Androhungen einer solchen begangen wird oder die angewandte Gewalt schwere Folgen verursacht.

Zudem kann Eigentum des Täters bei Erfüllung der Qualifikation beschlagnahmt werden.

b) Typische Begleitdelikte von Menschenhandel

aa) In Deutschland

Die typischen Begleitdelikte des Menschenhandels sind im 13. Abschnitt über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung des StGB und im Aufenthaltsgesetz geregelt.

(1) *Begleitdelikte im Zusammenhang mit Prostitution*

Begleitdelikte von Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution stellen insbesondere die Zuhälterei gem. § 181a StGB, sowie die Ausbeutung von Prostituierten gem. § 180a StGB dar, was wiederum die Wechselwirkung der jeweiligen strafrechtlichen Bewertung von Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung verdeutlicht.

Folglich ist eine vorherige rechtliche Einordnung der Prostitution erforderlich.

(a) *Rechtliche Einordnung der Prostitution*

Bis zur Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes 2002 war Prostitution zwar grundsätzlich erlaubt, wurde jedoch von den obersten Gerichten als sittenwidrig und sozialschädlich bewertet.⁷⁵ Dies führte dazu, dass Prostituierte zivilrechtlich weder wirksame Verträge abschließen, noch bei erbrachter Leistung Kon-

⁷⁵ BVerwGE 22, 289; Hagen, Horst, Menschenwürde und gute Sitten: Gedanken zum Prostitutionsgesetz, in: Jickeli, Joachim/Kreutz, Peter/Reuter, Dieter (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2003, 585.

diktionsansprüche geltend machen konnten. Da Prostitution entsprechend sozialrechtlich auch nicht als Beruf anerkannt wurde, hatten Prostituierte keinerlei Ansprüche aus staatlichen Pflichtversicherungen. Zuhälterei als gewerbsmäßige Vermittlung von Prostitution wurde gem. § 180a StGB a.F. strafrechtlich geahndet.

Nach Inkrafttreten des ProstG am 1.01.2002, mit welchem der Gesetzgeber die Anpassung dieser Rechtslage an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen, die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten und Bekämpfung der in diesem Bereich oftmals vorherrschenden Begleitkriminalität bezweckte,⁷⁶ wurde die Prostitution zivil- und sozialrechtlich als nicht sittenwidrige Erwerbstätigkeit anerkannt. Die strafrechtliche Bekämpfung wurde indes auf die fremdbestimmte Prostitution beschränkt.⁷⁷

(b) Zuhälterei

Zuhälterei als gewerbsmäßige Vermittlung von Prostitution ist daher gem. § 181a StGB seit dem Inkrafttreten des ProstG nur in den vier verschiedenen Ausprägungen der „ausbeuterischen“ (Abs. 1 Nr. 1), „dirigistischen“ (Abs. 1 Nr. 2); „kupplerischen“ Zuhälterei (Abs. 2) und Ehegattenzuhälterei (Abs. 3) strafbar, da jene auf fremdes, strukturell oder psychisch bedingtes Einwirken auf die sexuel-

le Selbstbestimmung der Prostituierten hindeuten.⁷⁸

(c) Ausbeutung von Prostituierten

Ebenso ist in der Ausbeutung von Prostituierten gem. § 180a StGB n.F. ein Fall der fremdbestimmten Prostitution erfasst, welcher sich zumeist mit dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung überschneidet.⁷⁹ Demzufolge macht sich derjenige auch strafbar, wer einen Bordellbetrieb betreibt, in dem Prostituierte in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden. Auch jener Tatbestand wurde im Zuge der Einführung des ProstG extrem eingeschränkt und von „Förderung der Prostitution“ in „Ausbeutung von Prostituierten“ umbenannt.⁸⁰ Entsprechend wird auch das Merkmal der „Abhängigkeit“ im Lichte der Wertung des ProstG restriktiv ausgelegt, sodass ein Einwirken auf die Willensfreiheit der Prostituierten vorliegen muss.⁸¹

(2) Begleitdelikte im Zusammenhang mit illegaler Migration

Eine gänzlich andere Schutzrichtung wird mit der Strafbarkeit des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG verfolgt, wonach sich die Menschenhändler an der illegalen Einreise des Menschenhandelsopfers als Beteiligte strafbar machen können, sofern ein

⁷⁶ BT-Drucks. 14/5958, S. 4 ff.; Herz, S. 35.

⁷⁷ Post, S. 205.

⁷⁸ Post, S. 200.

⁷⁹ Post, S. 200.

⁸⁰ Heger, Martin, Zum Einfluss des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, StV 2003, 350, 351 f.

⁸¹ BGH, StV 2003, 617; Post, S. 201.

Verstoß des Menschenhandelsopfers gegen § 95 AufenthG vorliegt. Ein Verstoß gegen § 95 AufenthG des für Nicht EU-Bürger geltenden AufenthG setzt ein Verhalten des Menschenhandelsopfers voraus, welches nicht mehr von dem für Einreise und Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel gem. § 4 AufenthG gedeckt ist. Die §§ 96, 97 AufenthG schützen folglich nicht die individuelle Freiheit des Menschenhandelsopfers, sondern die Integrität der Staatsgrenzen,⁸² womit der Widerspruch zwischen Interessen des Staates und des Opfers bereits als Hauptgrund für die wenig effektive Strafverfolgung deutlich wird.⁸³

bb) In der Ukraine

(1) Begleitdelikt im Zusammenhang mit Freiheitsentzug, Art. 146 UkrStGB

Neben Menschenhandel gem. Art. 149 UkrStGB ist regelmäßig auch Art. 146 UkrStGB einschlägig, wonach sich strafbar macht, wer eine Person illegal einsperrt oder entführt. Dabei droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, wenn die Tat aus Gewinnstreben begangen wird.

⁸² Herz, S. 30.

⁸³ Zimmermann, S. 170; Heinz, in: GS Vogler, 140 f.

(2) Begleitdelikte im Zusammenhang mit öffentlicher Ordnung und Moral (Prostitution)

(a) Gründen oder Betreiben von Bordellen, Handel in die Prostitution, Art. 302 UkrStGB

Das Gründen oder Betreiben von Bordellen, sowie der Handel in die Prostitution wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Wird die Tat zu wirtschaftlichen Zwecken, wiederholt oder in einer Gruppe begangen, erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu fünf Jahren; handelt es sich um ein minderjähriges Opfer – auf zwei bis sieben Jahre.

(b) Zuhälterei oder Anheuerung zur Prostitution, Art. 303 UkrStGB

Gem. Art. 303 UkrStGB macht sich strafbar, wer eine Person zur Prostitution anheuert oder unter Anwendung von Betrug, Erpressung, Gewalt oder Drohung damit oder unter Ausnutzen eines besonders verletzlichen Zustandes zur Prostitution nötigt oder Zuhälterei betreibt. Anmerkung 1 zu Art. 303 UkrStGB definiert Zuhälterei als Handlung, welche die Prostitution einer anderen Person bezweckt. Dabei erhöht sich der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren auf bis zu fünfzehn Jahren, wenn eine der oben in Art. 149 UkrStGB genannten Qualifikationen vorliegt.

(3) *Prostitution als Ordnungswidrigkeit, Art. 181 UkrOWiG*

In der Ukraine begeht eine Person, die sich prostituiert, gem. Art. 181 UkrOWiG eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Geldstrafe in Höhe von fünf bis zehn nicht steuerpflichtigen Mindesteinkommen geahndet wird.

3. Vergleich und Bewertung der normativen Verfolgungsmöglichkeiten

Die Bekämpfung von Menschenhandel muss sich an dessen spezifischen Merkmalen orientieren. Zum einen profitiert Menschenhandel wie kein anderes Delikt von grenzüberschreitenden Operationen. Daher muss die transnationale Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden vereinfacht werden.

Dabei ist auf internationaler Ebene seit dem Jahr 2000 eine kontinuierliche Konkretisierung und Verdichtung von Bekämpfungsstrategien zu verzeichnen. Seit 2005 ist dabei eine Abwendung von der Dominanz der Strafverfolgung und migrationsrechtlichen Regulierung hin zu umfassenden Präventions- und Opferschutzmaßnahmen zu beobachten.⁸⁴

Deutschland und die Ukraine haben dabei die grundlegenden Abkommen unterzeichnet, ratifiziert und in Kraft gesetzt.

Allerdings setzt eine dadurch erleichterte transnationale Zusammenarbeit voraus, dass

⁸⁴ Munro, Vanessa E., Über Rechte und Rhetorik: Diskurse um Erniedrigung und Ausbeutung im Kontext von Sexhandel, Kritische Justiz 2009, 365, 367 ff.; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 26.

jene Abkommen innerstaatlich inhaltlich vollständig und international verständlich übernommen werden.

Dabei hat Deutschland mit den §§ 232 ff. StGB die internationalen Vorgaben inhaltlich hinsichtlich der Strafverfolgung vollständig und umfangreich umgesetzt und bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen. Jedoch hat der deutsche Gesetzgeber an der Aufspaltung der Menschenhandelsformen in verschiedene Tatbestände festgehalten. Dieser „deutsche Sonderweg“⁸⁵ erschwert den Vergleich mit anderen nationalen Rechtsvorschriften und somit die transnationale Zusammenarbeit, da internationale Rechtshilfe teilweise beiderseitige Strafbarkeit voraussetzt.⁸⁶

Zudem stellt die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren nicht nur eine international befremdende Abweichung, sondern auch einen Wertungswiderspruch zu dem Liberalisierungsgedanken des ProstG dar⁸⁷. Außerdem ist zu beachten, dass Menschenhandel als Kontrolldelikt mangels Anzeigebereitschaft der Opfer hauptsächlich durch polizeiliche Ermittlungen entdeckt wird. Um trotz des Mangels an Opferanzeigen effektiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, müssen bei Verdacht auf Menschenhandel Eingriffe in Grundrechte auf

⁸⁵ Zimmermann, S. 127.

⁸⁶ Schwarzburg, Peter/ Hamdorf, Kai, Brauchen wir ein EU-Finanz-Strafgesetzbuch? - Materiellrechtliche Folgerungen aus dem Vorschlag der EU-Kommission zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, NStZ 2002, 617.

⁸⁷ Zimmermann, S. 108; Renzikowski, JZ 2005, 880; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 35.

einer weitaus weniger gesicherten Erkenntnisbasis erfolgen können, ohne rechtstaatliche Prinzipien zu beeinträchtigen. Wegen der somit erhöhten Eingriffsintensität muss daher besonders dem Bestimmtheitsgebot und dem Ultima-Ratio-Prinzip Rechnung getragen werden. Wenngleich durch das 37. Straf-ÄndG die Vorschriften systematisiert und begrifflich verschärft und die Beweisführung erleichtert wurden, so mangelt es entscheidenden Tatbestandsmerkmalen immer noch an begrifflicher Genauigkeit.

In den Vorschriften der Ukraine hingegen wurde hinsichtlich der Tathandlung anders als in Deutschland strukturell die in der Definition des Palermo-Protokolls klar bestimmten Tathandlungen und als daraus hervorgehender Taterfolg das Merkmal der Ausbeutung übernommen. Darin unterscheiden sie sich von der deutschen Aufspaltung in verschiedene Arten der Ausbeutung. Die in dem Palermo-Protokoll genannten Tatmittel hingegen werden derart explizit von Art. 149 UkrStGB nur eingeschränkt erfasst. Allerdings kann das Merkmal des verletzlichen Zustandes derart ausgelegt werden, dass auch der nicht genannte Machtmissbrauch oder die Korruption eines Vormunds darunterfällt. Zudem wird das Mittel der Entführung tatbestandsmäßig von Art. 146 Abs. 1, 2 UkrStGB erfasst. Die Qualifikation von Art. 149 UkrStGB wird vollumfänglich Art. 24 der Europaratskonvention gerecht, indem dem besonders erhöhten Gefährdungspotential der Bandenbegehung und der

erhöhten Schutzwürdigkeit Minderjähriger in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Auch sieht Art. 149 UkrStGB als Sanktion zusätzlich die Beschlagnahme von Eigentum vor und setzt damit das in Art. 23 Abs. 2 der Konvention verfolgte Ziel der größtmöglichen Abschreckung durch ein ausdifferenziertes Sanktionssystem um.

Wenngleich sich die Ukraine damit strukturell enger an den internationalen Vorgaben orientiert als Deutschland und damit die transnationale Zusammenarbeit erleichtert, so existieren gleichwohl in beiden Staaten inhaltlich umfassende und international verständliche Rechtsgrundlagen zur Verfolgung der Menschenhändler.

II. Innerstaatliche Durchsetzbarkeit des Strafanspruchs

Wenngleich die in einer Rechtsgemeinschaft kodifizierten Normen erkennen lassen, welche Rechtsgüter jene grundsätzlich als schutzwürdig erachtet, so zeigt erst die tatsächliche Umsetzung in ihrem Effektivitätsgrad, was der Rechtsgemeinschaft der Schutz dieser Rechtsgüter wert ist.

Hinsichtlich des Menschenhandels ist daher zu prüfen, inwieweit in Deutschland und der Ukraine die Bekämpfung desselben unter Ausschöpfung der innerstaatlichen Verfolgungsmöglichkeiten erfolgt und ob dabei internationalen Vorgaben entsprochen wird. Dabei wird die Verfolgungsmöglichkeit der *Menschenhändler* im Rahmen eines klar und

bestimmt formulierten Normenprogrammes und dem Maß an effektiver Ressourcenverteilung bewertet. Aus der präventiven Perspektive erfolgt eine Einschätzung, inwieweit ergriffene Maßnahmen *Angebot und Nachfrage* nach Menschenhandel eindämmen. Bezüglich des Opferschutzes wird die staatliche Behandlung der *gehandelten Personen* vor, während und nach etwaigen Ermittlungen betrachtet.

1. Strafverfolgungseffektivität

In Deutschland und der Ukraine erfolgt die Verfolgung von Menschenhändlern durch die Strafverfolgungs- und Grenzbehörden. Trotz der inhaltlich umfassenden Menschenhandelsvorschriften zeigen die Verfahrenszahlen, dass es zumeist mangels stichhaltiger Beweise entweder gleich zur Verfahrenseinstellung oder trotz Anklage zu keiner Verurteilung wegen Menschenhandels kommt.⁸⁸

Dies liegt hauptsächlich in der Eigenschaft von Menschenhandel als Kontrolldelikt begründet, weswegen die Behörden hauptsächlich auf eigene, aus proaktiven Ermittlungen gewonnene Informationen zurückgreifen müssen. Während Prostitution in der Ukraine zumindest eine Ordnungswidrigkeit darstellt und damit die Ordnungsbehörden zu unangekündigten Kontrollen in dem Milieu ermächtigt, finden staatliche Ermittlungsbefugnisse

⁸⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 9 f.; Herz, S. 92 f.; United States Department, Trafficking in Persons Report 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

in Deutschland seit Legalisierung der Prostitution 2002 ihre Grenzen in Grundrechten der Betroffenen. Dies wirft die Frage auf, inwieweit die unterschiedliche rechtliche Behandlung der Prostitution die Verfolgung von Menschenhandel erschwert.

a) In Deutschland

aa) Mangel an sachlichen Ressourcen

(1) *Zutrittsbeschränkung der Kriminalpolizei zum Rotlichtmilieu*

Vor Rücknahme der Strafbarkeit der Prostitutionsförderung durch das ProstG erfolgte die Sammlung von Beweismaterial primär über unangekündigte Razzien und Durchsuchungen.⁸⁹ Die reformierten Vorschriften zur Bekämpfung fremdbestimmter Prostitution werden hingegen extrem restriktiv ausgelegt und sind in ihren Anforderungen schwer zu erfüllen.⁹⁰ Somit sind unangekündigte und damit einzig wirksame Durchsuchungen von Bordellen nunmehr fast unmöglich.⁹¹

Die Kompensation des Verlustes an staatlicher Kontrolle durch die rechtliche Aufwertung der Prostituierten erfasst dabei gerade nicht die hauptsächlich von Menschenhandel betroffene Gruppe illegal eingereister Prostituierte, da der Regelungsbereich des ProstG

⁸⁹ Schmidbauer, Wilhelm, Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, NJW 2005, 871 f.; Zimmermann, S. 158.

⁹⁰ Herz, S. 35; Schmidbauer, NJW 2005, S. 871; Koelges/Thoma/Welter-Kaschub, S. 21 ff.

⁹¹ BR-Drs, 140/05; BT-Drs. 16/1343, S. 7 f.; König, Peter, An den Grenzen des Strafrechts - Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2006, 99.

nur deutsche Prostituierte oder ausländische Prostituierte mit Aufenthaltserlaubnis einschließt.⁹² Dementsprechend wurde die Abhängigkeit der Menschenhandelsopfer gegenüber den durch das ProstG nunmehr legal existierenden Zuhältern vergrößert und somit auch ihre Aussagebereitschaft weiter abgeschwächt.⁹³

Das ProstG hat die Bekämpfung des Menschenhandels durch die Kriminalpolizei also erschwert.

(2) *Rolle der Opferzeugen*

Während proaktive Ermittlungen für die Entdeckung von Menschenhandel zentral sind, so hängt der Erfolg des Strafverfahrens von der Verwertbarkeit etwaiger Opferaussagen ab.⁹⁴

Insoweit treten zwei Probleme auf. Zum einen geraten hinsichtlich des Status der Opferzeugen regelmäßig Verfolgungs- und Ausländerbehörden in einen Interessenkonflikt. Während die Ausländerbehörden eine Abschiebung der sich zumeist illegal in Deutschland befindenden Opfer forcieren, hat die Verfolgungsbehörde unbedingtes Interesse an ihrer Aussetzung.⁹⁵ Kehren die Opfer erst in ihr Land zurück, ist die Bereitschaft, gegen die Händler auszusagen, aus Angst vor Repres-

sionen nicht mehr vorhanden.⁹⁶ Zum anderen scheitern Strafverfahren regelmäßig an der mangelnden Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit der Zeugen.⁹⁷ Dies liegt einerseits daran, dass die Vernehmungen nicht detailliert und tatbestandsorientiert erfolgen und die Opfer aufgrund des kriminellen Milieus auf Vorbehalte seitens der Strafverfolgungsbehörden stoßen. Andererseits haben die Opfer mangels sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Betreuung keinerlei Vertrauen in staatliche Institutionen und schweigen aus Angst vor Repressionen aus dem kriminellen Milieu.⁹⁸

bb) Mangel an personellen Ressourcen

Die Verfolgungsdefizite sind auch auf den Mangel an qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen zurückzuführen. Werden Opfer von Menschenhandel von den zuständigen Stellen oftmals nicht erkannt, unzureichend vernommen und ihre Aussage mit Vorbehalten zur Kenntnis genommen,⁹⁹ lässt dies auf die Notwendigkeit einer Professionalisierung der Behörden schließen.¹⁰⁰

⁹² Post, S. 207.

⁹³ Post, S. 207.

⁹⁴ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 11; Herz, S. 325; Post, S. 223.

⁹⁵ Renzikowski, Joachim, *Ausländerrechtliche Probleme des Frauenhandels*, ZAR 2006, 55, 57; Zimmermann, S. 170.

⁹⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 11.

⁹⁷ Herz, S. 325 f.

⁹⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 11; Herz, S. 328.

⁹⁹ Lamnek, S. 488; Rolf, Ricarda, *Die Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts*, Göttingen 2005, S. 237; KOK, *Frauenhandel (n) in Deutschland*, 2000, S. 54 f.

¹⁰⁰ KOK, *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes vom 04.06.2013 zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (BT-Drucksache 17/13706) vom 20.06.2013*, S. 4.

Zudem herrscht infolge einer nach dem ProstG veränderten kriminalpolitischen Ressourcenallokation Personalmangel für Razzien und Ausübung von Kontrolldruck an einschlägigen Orten.¹⁰¹

Für die Bekämpfung des Menschenhandels hat sich somit jedenfalls die Deutung des ProstG als vollständigen, staatlichen Rückzugs aus der Bekämpfung von Prostitution und die darauf basierende Rechtfertigung einer Einsparung personeller Ressourcen als kontraproduktiv erwiesen.¹⁰²

cc) Mangel an organisatorischen Ressourcen

Zudem erweist sich in der Praxis der Umstand als extrem problematisch, dass für die Bekämpfung von Menschenhandel einer Parallelzuständigkeit mehrerer Fachdezernate ohne übergeordnete Koordinationsstelle herrscht.¹⁰³

Die Komplexität der Normen und Sachverhalte, sowie Zeit- und Personalintensität erfordern jedoch eine entsprechende Spezialisierung und Informationsbündelung.¹⁰⁴

Außerdem sollte eine Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und NGOs insoweit intensiviert werden, als dass jene aufgrund ihres Spezialisierungs- und Sensibi-

¹⁰¹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 10; Post, S. 221.

¹⁰² Post, S. 207; Rautenberg, Erardo Cristoforo, Prostitution: Das Ende der Heuchelei ist gekommen!, NJW 2002, 650, 652; Schmidbauer, Wilhelm, Menschenhandel und polizeiliche Bekämpfungsansätze, Kriminalistik 2005, 548, 549 f.

¹⁰³ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 12; Post, S. 222.

¹⁰⁴ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 12.

lisierungsgrades über das notwendige Wissen verfügen, um die Opfer für eine verwertbare Aussage zu stabilisieren.¹⁰⁵ Gleichwohl differieren die staatlichen Zuschüsse von Bundesland zu Bundesland bzw. werden infolge knapper Haushalte reduziert, so dass sich dies in der jeweiligen Effektivität niederschlägt.¹⁰⁶

Der Menschenhandel in der transnationalen Dimension erfordert zudem eine grenzüberschreitende Kooperation zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden.¹⁰⁷ Eine solche wird jedoch gegenwärtig durch die unzureichende Rechtsharmonisierung, die mangelnde Kooperationsbereitschaft der ersuchten Länder, den Mangel an festen Ansprechpartnern, ein mangelndes Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit der Länder, sowie die Dauer von Rechtshilfeersuchen schwerst beeinträchtigt.¹⁰⁸

b) Strafverfolgungseffektivität in der Ukraine

Wenngleich in der Ukraine 2011 und 2012 die gesetzlichen Bestimmungen kontinuierlich konkretisiert und den internationalen Bestimmungen angepasst wurden, reduzierte die ukrainische Regierung gleichzeitig die personellen und finanziellen Ressourcen 2012 im

¹⁰⁵ Post, S. 216, 223.

¹⁰⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 12.

¹⁰⁷ Zimmermann, S. 35; Follmar-Otto, Petra, Ein Menschenrechtsansatz gegen in Menschenhandel, in: Menschenhandel in Deutschland, Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2009, S. 24.

¹⁰⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 10; Post, S. 224; Zimmermann, S. 168 f.

Vergleich zu den Vorjahren deutlich.¹⁰⁹ Anlässlich der Eingliederung der spezialisierten Einheit zur Bekämpfung von Menschenhandel in das Innenministerium 2011 erfuhren die auf Menschenhandel spezialisierten Dezernate im Innenministerium und in den Regionen eine personelle Kürzung um durchschnittlich 50%.¹¹⁰ Damit mangelt es in den Behörden nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ an personellen Ressourcen, um Menschenhandel effektiv zu erkennen und zu verfolgen. Zudem hat die Regierung 2012 keine finanziellen Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellt.¹¹¹ Infolgedessen sind Ermittlungs-, Verfolgungs- und Verurteilungszahlen 2012 gegenüber den Vorjahren beträchtlich gesunken. Zudem wird die Bekämpfung durch die in staatlichen Institutionen weitverbreitete Korruption massiv beeinträchtigt, gleichzeitig jedoch kaum geahndet.¹¹²

Trotz ambitionierter gesetzlicher Reformen ist daher infolge des akuten personellen und finanziellen Ressourcenmangels und der Korruption die Strafverfolgung wenig effektiv.

¹⁰⁹ USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

¹¹⁰ USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

¹¹¹ USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

¹¹² USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

c) Bewertung

Wenngleich das Prostitutionsgesetz in Deutschland zum einen den Zutritt der Kriminalpolizei in das Rotlichtmilieu einschränkt und zum anderen kriminalpolitisch zu einem Ressourcenabzug im Bereich der Bekämpfung von fremdbestimmter Prostitution genutzt wurde, ist zur Bekämpfungseffektivierung eine Revision des ProstG nicht geboten. Das ProstG bezweckt, den Prostituierten die Ausübung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten, ohne dafür rechtlich abgewertet zu werden. Demnach unterläuft eine Revision des ProstG und das dann wieder gewährte umfangreiche Zutrittsrecht der Kriminalpolizei diese Wertung, da Prostituierte in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht massiv eingeschränkt würden.

Auch verspricht eine Revision bzw. ein Verbot der Prostitution kaum zur Effektivierung der Bekämpfung von Menschenhandel beizutragen. Im Gegenteil dazu führt die Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit wie in der Ukraine regelmäßig zu einer Relativierung bzw. Aberkennung des Opferstatus der Betroffenen und liefert sie der Willkür staatlicher Beamter aus.¹¹³

Andererseits obliegt dem Staat jedoch auch die Pflicht, die gewährte Freiheit zu sichern und die Prostituierten vor Eingriffen in ihre

¹¹³ USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit zu schützen. Die Erfüllung dieser Schutzpflicht wird durch die Legalisierung der Prostitution jedoch nicht verhindert. Vielmehr hat sich die Hauptzuständigkeit hinsichtlich der Kontrolle im Prostitutionsmilieu in das Polizei- und Ordnungsrecht verlagert, während Strafrecht lediglich als „Ultima Ratio“ nach den Voraussetzungen der Menschenhandelsvorschriften angewandt werden sollte.

2. Prävention

Die Existenz von Menschenhandel ist auf das Bestehen von Angebot und Nachfrage nach der „Ware Mensch“ zurückzuführen. Daher muss eine wirksame Bekämpfung deren Reduktion forcieren, wobei bei der Zielrichtung der Maßnahmen die Merkmale zu beachten sind, die Deutschland als Zielland und die Ukraine demgegenüber als Herkunfts- und Transitstaat charakterisieren.

a) Prävention in Deutschland

aa) Prävention durch Bewusstseinsbildung

In Deutschland sucht jeder dritte bis fünfte Mann regelmäßig eine Prostituierte auf.¹¹⁴ Neben dem Wunsch, umsorgt zu werden, liegen dieser hohen Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen auch das Bedürfnis nach dem Ausleben von Macht und der klischeebe-

¹¹⁴ Zimmermann, S. 130; Post, S. 76; Ackermann, Lea/Bell, Inge/Koelges, Barbara, *Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen: Das große Geschäft mit der Ware Frau*, München 2005, S. 69; Paulus, Manfred, *Frauenhandel und Zwangsprostitution. Tatort Europa*, 2003, Hilden, S. 5.

haftete exotische Reiz der gegenüber westlichen Frauen vermeintlich warmherzigeren ausländischen Frauen zugrunde.¹¹⁵ Davon ausgehend streben vor allem NGOs, aber auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Reduktion von Angebot und Nachfrage durch Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Existenz und Gefahren von Menschenhandel an.¹¹⁶ Allerdings verdeutlichte eine Sensibilisierungskampagne von „terre de femmes“ aus dem Jahr 1999, dass Freier selten dadurch abgeschreckt werden bzw. ihre Anzeigebereitschaft kaum gefördert wird.¹¹⁷

bb) Prävention durch Einführung einer Freierstrafbarkeit

Umstritten ist daher, inwieweit der Freier eines Opfers von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung strafrechtlich belangt werden sollte.

Gegen eine gesonderte „Freierstrafbarkeit“ werden hauptsächlich drei Einwände geltend gemacht: die mangelnde Strafbedürftigkeit aufgrund eines bereits umfassenden Sexualstrafrechts,¹¹⁸ die mangelnde Effizienz des

¹¹⁵ Dreixler, Markus, *Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht*, Frankfurt am Main 1998, S. 210; Ackermann/Bell/Koelges, S. 67 ff.

¹¹⁶ Post, S. 228.

¹¹⁷ Zimmermann, S. 139 f.; Renzikowski, Joachim, *Freierbestrafung – Ja oder Nein?*, März 2006, http://www.gegen-frauenhandel.de/sites/gegen-frauenhandel.de/files/2006_vortrag_prof.dr._joachim_renzikowski_0.pdf, (Stand: 30.6.2013).

¹¹⁸ Heinrich, Bernd, *Notwendigkeit der Einführung eines Freiertatbestandes zur Bekämpfung der*

Straftatbestandes und rechtstaatliche Bedenklichkeit infolge von Beweisschwierigkeiten¹¹⁹ und negativen Auswirkungen auf den Opferschutz durch die verminderte Aussagebereitschaft der Freier.¹²⁰

Aufgrund des „Ultima-Ratio-Prinzips“ im Strafrecht bedarf es einer Schutzlücke für ein Rechtsgut, welche die gesonderte Strafbedürftigkeit eines strafwürdigen Verhaltens legitimiert.

Grundsätzlich schützen die §§ 177, 178, 180a, 181a, 232, 240 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1. StGB das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Deren Erfüllung erfordert eine aktive Willensbeeinträchtigung durch den Täter. Der Freier nutzt hingegen die durch Zuhälter bereits geschaffene Willensbeeinträchtigung. Daher macht sich der Freier nicht nach § 232 Abs. 1 StGB strafbar, auch wenn er um das Vorliegen von Menschenhandel weiß, da er nur eine bereits bestehende, von einem anderen zu verantwortende Gelegenheit wahrnimmt und das Opfer nicht wirtschaftlich ausbeutet.¹²¹ Eine Beihilfe zum Menschenhandel gem. §§ 232, 27 StGB scheidet ebenfalls aus, da bereits mit Vornahme der ersten sexuellen Handlung des Opfers die Tat beendet und nicht mehr beteiligungsfähig ist.¹²² Eine Strafbarkeit gem. §

177 Abs. 1 StGB wegen sexueller Nötigung scheidet in den meisten Fällen daran, dass der Täter dazu eine Lage ausnutzen muss, in welcher das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist. Dazu muss die sich aus der schutzlosen Lage ergebende Zwangswirkung für das Opfer dem Täter zugerechnet werden können.¹²³ Diese wird bei Menschenhandel jedoch regelmäßig durch den Zuhälter und nicht durch den Freier hervorgerufen. Außer in den Fällen, in denen er selbst i.S.d. § 240 Abs. 4 StGB nötigt, sich an Nötigungen des Zuhälters beteiligt oder selbst i.S.d. § 177 StGB vergewaltigt, wird das Freierverhalten nicht erfasst und jener bleibt somit straflos.¹²⁴

Das Freierverhalten ist gleichwohl in zweifacher Hinsicht strafwürdig. Zum einen verletzt auch jener, der nicht selbst aktiv eine Willensbeeinträchtigung herbeiführt, sondern diese zu seinem Vorteil ausnutzt, objektiv das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Der hinsichtlich der Lage des Opfers vorsätzlich handelnde Freier zieht seinen Vorteil aus einer bereits bestehenden Schwächeposition.¹²⁵ Auch dabei handelt es sich jedoch nach den in §§ 174, 174a-c, 179 StGB zum Ausdruck kommenden Wertungen um strafwürdiges Verhalten. Zum anderen leistet der Freier

Zwangsprostitution, Kriminalpolitisches Forum, 2008, Berlin, S. 3.

¹¹⁹ Graf, Verhandlung des Dt. BT, 15. Wahlperiode, 175. Sitzung, 16398.

¹²⁰ Thoma, NkrimPol 2005, 54.

¹²¹ BR-Drs. 738/04, 1 ff.; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 84.

¹²² Zimmermann, S. 131.

¹²³ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177, Rn. 51.

¹²⁴ Zimmermann, S. 133; Merk, Beate, Freierstrafbarkeit – Ein kriminalpolitisches Dauerthema?, ZRP 2006, 250, 251.

¹²⁵ Zimmermann, S. 137; Renzikowski, Joachim, An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2005, 213, 214; Merk, ZRP 2006, 251.

Beihilfe zum zukünftigen Menschenhandel, indem er durch seine Nachfrage den ausschlaggebenden Tatanreiz schafft.¹²⁶ Dabei ist die Strafwürdigkeit in dem Leisten eines für die Herstellung kumulativ kausalen Beitrags zu sehen.¹²⁷ Ein solcher liegt vor, wenn von einer Vielzahl gleichartiger Verhaltensweisen bei Hinwegdenken aller Verhaltensweisen der Erfolg entfiere. Würde folglich niemand mehr die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen, entfiere mangels Nachfrage die Beschaffung des Angebots durch Menschenhandel.¹²⁸ Jene Argumentation liegt auch der Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornografie zugrunde.¹²⁹ Es besteht somit eine Strafbarkeitslücke.

Daher wurde die Einführung eines „Freierstrafatbestandes“ diskutiert, wonach das Ausnutzen der „durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 StGB geschaffene Lage des Opfers“ strafbar sein sollte.¹³⁰

Die Einführung einer Freierstrafbarkeit entspricht dabei dem Inhalt internationaler Bekämpfungsstrategien, insbesondere verpflichtet sowohl die Europaratskonvention 2005,¹³¹ als auch die EU-Richtlinie aus dem Jahr

¹²⁶ Zimmermann, S. 138; Kauder, BT-Plenarprotokoll 15/135, S. 12370 f.

¹²⁷ Zimmermann, S. 138.

¹²⁸ Renzikowski, ZRP 2005, 215; Merk, ZRP 2006, 251; Thoma, NkrimPol 2005, 54.

¹²⁹ BGBI. 1993 I, 1346; Gropp, Walter, Besitzdelikte und periphere Beteiligung. Zur Strafbarkeit der Beteiligung an Musiktauschbörsen und des Besitzes von Kinderpornographie, in: Festschrift für Harro Otto 2007, S. 260 ff.

¹³⁰ BT-Drs. 15/5326, 4; BR-Drs. 140/05.

¹³¹ Art. 18 Europaratskonvention Nr. 197 vom 16.05.2005; Zimmermann, S. 130.

2011¹³² die Bestrafung desjenigen, der die Dienste von Opfern von Menschenhandel erfragt, in Betracht zu ziehen.

Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit dem Freier Vorsatz hinsichtlich des Ausnutzens der Lage des Menschenhandelsopfers nachgewiesen werden kann bzw. inwieweit es mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist, von ihm eine Abgrenzung von freiwilliger und unfreiwilliger Prostitution zu erwarten. Eine nicht zu erbringende Beweisführung führt zur Nichtanwendung des Straftatbestandes, dessen Existenz dann nicht mehr durch Rechtsgüterschutz legitimiert, sondern als ineffektives, auf gesellschaftliche Beruhigung ausgerichtete „Symbolstrafrecht“ mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar ist.¹³³ Beweisschwierigkeiten durchziehen jedoch das gesamte Sexualstrafrecht und rechtfertigen nicht unzureichenden Schutz eines hochrangigen Rechtsgutes, was gerade die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe unterstreicht,¹³⁴ dessen Beweis ebenso schwierig zu erbringen ist. Symbolwirkung von Strafrecht ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie primär dem Rechtsgüterschutz dient.¹³⁵

Der Schluss von äußerlichen Feststellungen, wie z.B. vergitterte Fenster, Spuren von Ge-

¹³² Abl. EU L 104/05 Rn. 26; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 27.

¹³³ Renzikowski, ZRP 2005, 214; Hassemer, Winfried, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NSTZ 1989, 553.

¹³⁴ Merk, ZRP 2006, 251; Renzikowski, ZRP 2005, 215.

¹³⁵ Renzikowski, Freierbestrafung – Ja oder Nein?, S. 4; Hassemer, NSTZ 1989, 554.

waltanwendung, Drogeneinfluss, auf den Vorsatz ist im Strafrecht üblich, wie auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Einordnung der Aussage des Täters als Schutzbehauptung.¹³⁶

Die Freierstrafbarkeit ist damit nicht grundsätzlich ineffektiv und verfassungswidrig.

Jedoch könnte durch sie der Opferschutz beeinträchtigt werden, indem die Freier kaum mehr zur Mithilfe bereit wären und aus Angst vor Selbstbeziehung von ihrem Schweigerrecht gem. § 136 StPO und Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch machen würden.¹³⁷

Es ist allerdings verfehlt, eine Kriminalisierung strafwürdigen Verhaltens mit der Begründung zu unterlassen, dass dadurch Beschuldigtenrechte verschafft werden. Zumal dann auch die Strafbarkeit des Erwerbs von Kinderpornografie und illegalen Drogen aus diesem Grund abgelehnt werden müsste.¹³⁸

Zudem sah der Gesetzesentwurf eine Kronzeugenregelung vor, welche dem Freier erhebliche Strafmilderung bei einer Aussage zusicherte.

Somit erscheint es dringend geboten, die Strafbarkeitslücke durch Einführung einer Freierstrafbarkeit zu schließen. Dafür sollte „leichtfertiges“ Handeln des Freiers jedoch nicht ausreichen, da das Sexualstrafrecht die

¹³⁶ Renzikowski, ZRP 2005, 215; Hruschka, Joachim, Über Schwierigkeiten mit dem Beweis des Vorsatzes, in: Festschrift für Theo Kleinknecht 1985, S. 191 ff.

¹³⁷ Thoma, NkrimPol 2005, 54.

¹³⁸ Zimmermann, S. 144.

fahrlässige Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts nicht kennt und hier die Grenze des Art. 103 Abs. 2 GG überschritten wäre.¹³⁹ Zudem sollte aber für die Strafbarkeit des Freiers das Ausnutzen der durch § 232 StGB qualifizierten Zwangslage ausreichen und keine rechtswidrige Tat nach § 232 StGB erforderlich sein, um den verschiedenen strafwürdigen Verhaltensweisen von Menschenhändler und Freier vollumfänglich gerecht zu werden.¹⁴⁰

b) Prävention in der Ukraine

Da es sich bei der Ukraine hauptsächlich um ein Herkunfts- und Transitland von Menschenhandel handelt, bezwecken Präventionsmaßnahmen vor allem die Reduktion des Angebots. Insoweit hat die ukrainische Regierung zusammen mit der OSZE eine Aufklärungskampagne durchgeführt, welche schätzungsweise zwei bis drei Millionen Menschen erreicht hat und das Bewusstsein für die Existenz und Gefahren von Menschenhandel schärfen sollte.¹⁴¹ Ein weiterführender Aktionsplan der Regierung scheiterte jedoch an der mangelnden Berücksichtigung in dem Haushaltsplan sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene.¹⁴² Unmittelbar der Reduktion der Nachfrage nach käuflichem Sex bzw.

¹³⁹ Renzikowski, ZRP 2005, 215.

¹⁴⁰ Renzikowski, ZRP 2005, 215.

¹⁴¹ USD, TPR 2012, S. 375, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

¹⁴² USD, TPR 2012, S. 375, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

nach Zwangsarbeit dienende Maßnahmen werden nicht in Erwägung gezogen.

3. Opferschutz

a) Opferschutz in Deutschland

Die Organisationsstruktur des Menschenhandels ist deswegen so effektiv, weil die Täter sich zumeist sowohl die psychische und physische Verletzlichkeit der Opfer als auch ihre rechtliche Doppelrolle als Opfer einerseits und illegaler Migrant andererseits zunutze machen.¹⁴³

So gelingt es den Tätern, den Opferstatus der Betroffenen sowohl gegenüber der schutzpflichtigen Staatsgewalt als auch gegenüber den Betroffenen selbst zu relativieren und (Selbst-)Schutzmechanismen abzuschwächen. In der doppelten Zwangslage gegenüber Tätern einerseits und der Staatsgewalt des Zielandes andererseits gehen die meisten Opfer aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung, Abschiebung und mangels einer Perspektive, langfristig vor den Tätern geschützt zu sein, eine „unheilvolle Allianz“ mit jenen ein und verweigern die Aussage.¹⁴⁴ Fehlende oder instabile Aussagen stellen jedoch die Hauptursache für das Scheitern der Strafverfolgung von Menschenhändlern dar.¹⁴⁵

¹⁴³ Hempel, Lukas, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, 2011, Hamburg, S. 158; Hofmann, S. 399; Nautz/Sauer, S. 12.

¹⁴⁴ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 11; Herz, S. 320 f.

¹⁴⁵ Zimmermann, S. 170; Herz, S. 295, 321 f.

Die Stabilisierung der Opfer ist demnach sowohl für eine effiziente Strafverfolgung der Täter, als auch zur Vermeidung einer Reviktimisierung essentiell.

Allerdings setzt ein Strafverfahren voraus, dass das Opfer nicht zwischenzeitlich abgeschoben wurde, sondern gem. Art. 6 Abs. 3 EMRK von Angeklagtem und Verteidiger befragt werden kann.¹⁴⁶ Regelmäßig scheidet jenes jedoch durch Ausweisung des drittstaatsangehörigen Opfers und dadurch bedingten Unmöglichkeit, eine Aussage zu bekommen.¹⁴⁷ Zwar besteht seit der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie von 2004 mit § 25 Abs. 4a AufenthG die Möglichkeit, einem mutmaßlichen drittstaatsangehörigen Opfer von Menschenhandel für die Dauer des Strafverfahrens einen vorübergehenden Aufenthaltstitel zu verleihen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich das Opfer bereit erklärt, im Strafverfahren zu kooperieren.¹⁴⁸

Gem. Art. 14 Abs. 1

der Europaratskonvention ist Deutschland jedoch nicht nur verpflichtet, einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu verleihen, wenn es zur Strafverfolgung erforderlich ist, sondern auch dann, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation des Menschenhandelsopfers dies erforderlich macht. Die Begrenzung des Schutzzumfangs steht somit im Wi-

¹⁴⁶ Post, S. 211; Renzikowski, Joachim, Ausländerrechtliche Probleme des Frauenhandels, ZAR 2006, 55, 57.

¹⁴⁷ Zimmermann, S. 170; Post, S. 211.

¹⁴⁸ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 110.

derspruch zu internationalen Vorgaben. Zudem sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG regelmäßig so hoch angesetzt, dass Aufenthaltstitel kaum vergeben werden.¹⁴⁹ Auch die nicht auf den Menschenhandelsopferstatus anknüpfenden Möglichkeiten des Abschiebeschutzes, wie die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gem. § 72 Abs. 4 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis der Härtefallkommission gem. § 23 AufenthG, sind regelmäßig schwer zu erlangen und werden insbesondere der besonderen humanitären Notlage der Opfer nicht gerecht.¹⁵⁰ Stattdessen werden die Opfer gem.

§ 15a AufenthG in Sammelunterkünften untergebracht und damit dem Zugriff der Menschenhändler preisgegeben. Von einem Opfer, welches sich mit einer Aussage in eine derart exponierte Lage versetzen würde, ist eine solche folglich nicht zu erwarten.¹⁵¹ Die hinsichtlich des Strafverfahrens bedingte und befristete Erteilung des Aufenthaltstitels werden somit weder den internationalen Anforderungen an die staatliche Schutzpflicht noch

dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse gerecht.

Auch die psychische und physische Stabilisierung der Opfer, welche eine psychologische, finanzielle und soziale Versorgung der Opfer vor, während und insbesondere nach dem Strafverfahren erfordert,¹⁵² wird hauptsächlich durch staatlicherseits mangelhaft unterstützten NGOs wahrgenommen.¹⁵³

Originär staatliche Leistungen hingegen erfolgen nur in enger Anbindung an das Strafverfahren und in Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft der Opfer.¹⁵⁴ Entsprechend deckt die staatliche Versorgung auch nur jene Versorgungsbereiche ab, welche notwendig sind, um das Opfer als Beweismittel im Strafverfahren zu erhalten.¹⁵⁵ Dies stellt einen Verstoß gegen die Europaratskonvention dar, wonach eine bedingungslose Unterstützung aller Opfer gewährleistet sein muss.¹⁵⁶ Eine Beibehaltung des status quo stellt zudem einen Verstoß gegen Prinzipien des Grundgesetzes dar, wonach der Mensch nicht bloß als Mittel zum Zweck im Strafverfahren behandelt werden darf.¹⁵⁷

¹⁴⁹ Solwodi e.V., Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Europaratskonvention vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/archiv/2012/menschenhandel/stellungnahmen/17_13_161d.pdf, (Stand: 16.06.2013), S. 3.

¹⁵⁰ Post, S. 212 ff.

¹⁵¹ Piotrowicz, Ryszard, European initiatives in the protection of victims of trafficking who give evidence against their traffickers, *International Journal of Refugee Law*, Vol 14 2002, 263, 278.

¹⁵² KOK, Stellungnahme zu BT-Drs. 17/13706, S. 3; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 27.

¹⁵³ Post, S. 232 f.; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 12; Mentz, S. 266f.

¹⁵⁴ Renzikowski, ZAR 2006, 60; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232, Rn. 26.

¹⁵⁵ Post, S. 213.

¹⁵⁶ Art. 12 VI Europaratskonvention Nr. 197.

¹⁵⁷ Renzikowski, ZAR 2006, 60; Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232, Rn. 26; Follmar-Otto, S. 24.

b) Opferschutz in der Ukraine

Die reformierten Gesetze enthalten, wie in den internationalen Abkommen gefordert, das Recht der Opfer auf rechtliche, medizinische und soziale Unterstützung. Allerdings scheidet eine Inanspruchnahme dieser Rechte zunehmend seit 2012 daran, dass die Anerkennung des Opferstatus verweigert wird.¹⁵⁸ Zudem leiden die Opfer häufig unter Verantwortungsdiffusion durch die Übertragung der formalen Zuständigkeit ihrer Versorgung auf die verschiedenen Regionen. Der Mangel an übergeordneten oder wenigstens einheitlichen Koordinationsstrukturen innerhalb der regionalen Behörden erschwert die Kooperation mit NGOs, welche hauptsächlich die finanzielle, rechtliche und medizinische Versorgung der Opfer in der Ukraine leisten.¹⁵⁹ Zudem werden Opfer in der Ukraine oftmals mehr als „Täter“ denn als Opfer angesehen, da Art. 181 UkrOWiG Prostituierte in die Illegalität abdrängt und in ihrer besonders gefährdeten Situation schutzlos stellt.

4. Vergleich und Bewertung

Die effektive Nutzung normativer Verfolgungsmöglichkeiten ist abhängig von dem

¹⁵⁸ USD, TPR 2012, S. 374, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013). Demnach sank die Zahl der identifizierten Opfer 2012 auf 187 im Vergleich zu 294 2011 und 277 2010. Von diesen 187 wurden die genannten Rechte nur 16 Opfern tatsächlich gewährt.

¹⁵⁹ USD, TPR 2012, S. 375, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

gesellschaftlichen Verfolgungswillen. Die Verfolgung von Menschenhandel wird sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine hauptsächlich durch eine politisch verfehlte Ressourcenallokation, administrative Verantwortungsdiffusion und Mangel an dezernats-, behörden-, länder-, staaten- sowie institutionenübergreifender Kooperation erschwert. Es gilt daher sowohl für Deutschland als auch für die Ukraine, die zuständigen Stellen zu sensibilisieren und eine gesellschaftliche Debatte darüber anzuregen, inwieweit die derzeitige finanzielle und personelle Ressourcenverteilung der Wertigkeit der von Menschenhandel betroffenen Rechtsgüter entspricht.

Zudem muss in Deutschland als Zielland eine Reform des Aufenthaltsrecht erfolgen, um wirksamen Schutz vor Eingriffen in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht unabhängig von Aufenthaltsstatus und Kooperationsbereitschaft der Opfer zu gewährleisten. Denkbar ist die Einführung eines «T-Visums» ähnlich dem italienischen Modell, wonach gehandelten Personen ein Aufenthaltstitel verliehen wird, der an ihren Opferstatus und nicht an ein Strafverfahren gegen die Täter geknüpft ist.¹⁶⁰

C. Fazit

Die wirksame Bekämpfung von Menschenhandel setzt voraus, dass jener als grenzüber-

¹⁶⁰ KOK, Stellungnahme zu BT-Drs. 17/13706, S. 3; Renzikowski, ZAR 2006, 61.

schreitender, hoch organisierter und extrem lukrativer Markt mit der „Ware Mensch“ begriffen und nicht auf einzelne Symptome wie illegale Migration oder Prostitution reduziert wird.

Diese Symptome sind jeweils ausschließlich einer Koordinate des Marktes, bestehend aus dem Angebot „handelbarer“ Menschen, der entsprechenden Nachfrage in den Zielländern und dem grenzüberschreitend agierenden und hoch organisierten Vermittler, zuzurechnen. Punktuelle Symptombekämpfung destabilisiert dieses dreidimensionale und demnach hochgradig anpassungsfähige Deliktfeld folglich nicht. Eine wirksame Bekämpfung setzt voraus, dass die diesen Markt konstituierenden Bedürfnisse reduziert, das Geschäft mit jenen Bedürfnissen pönalisiert und dessen Gewinnchancen minimiert werden.

Dabei wird Menschenhandel hauptsächlich durch das Wohlstandsgefälle in Europa und die mangelhafte Befriedigung ökonomischer Grundbedürfnisse in den Herkunftsländern begünstigt. Armutsreduktion ist jedoch nicht Aufgabe des Strafrechts. Gleichwohl ist es Aufgabe des Strafrechts das Geschäft mit Armut zu bekämpfen. Dabei sind die Vermittlung von Angebot und Nachfrage durch die Menschenhändler als auch die Nachfrage nach gehandelten Menschen jeweils als strafwürdiges Verhalten innerstaatlich zu sanktionieren.

Dabei ist zu beachten, dass die grenzüberschreitende Dimension eine international in-

haltlich kongruente und strukturell verständliche normative Ausgestaltung erfordert. Deutschland hat zwar inhaltlich die internationalen Vorgaben übernommen, aber an seiner nach außen schwer verständlichen Struktur festgehalten, was insbesondere internationale Rechtshilfe erschwert. Die ukrainischen tatbestandlichen Ausgestaltungen sowie das spezielle Sanktionssystem sind hingegen positiv hervorzuheben, da sie sich eng an internationalen Vorgaben orientieren, explizit in Art. 149 UkrStGB eine Beschlagnahme von Eigentum vorsehen und damit die wirtschaftliche Attraktivität des Menschenhandels mindern.

Auf der Grundlage harmonisierter Vorschriften muss in regionaler Kooperation eine effektive Überwachung von Grenzen und Flughäfen erfolgen, um Transaktionskosten des Handels zu erhöhen.

Gleichwohl erscheint eine Konzentration auf den Schutz der Integrität von Staatsgrenzen und der Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Strafrechtspflege verfehlt. Eine freiheitliche Grundordnung muss auch die Freiheit derer gewährleisten, welche zu ihrer Einforderung physisch und psychisch nicht in der Lage sind. Davon ausgehend ist zum einen unbedingt eine Strafbarkeit derer zu verankern, welche maßgeblich durch ihre Nachfrage diese Zwangslage verursachen und für ihre Zwecke bewusst ausnutzen. Des Weiteren ist hinsichtlich der Ausgestaltung der Strafverfolgungsmöglichkeiten zu beachten, dass den

Behörden unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes schärfere Eingriffsbefugnisse zugestanden werden müssen, um trotz mangelnder Anzeigebereitschaft der Opfer deren effektiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten. Gleichwohl können die dazu erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen in den Ordnungsbehörden nicht durch eine Ausweitung der strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten oder umfassende Illegalisierung der Prostitution ersetzt werden. Demnach sollte entsprechend der Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter eine Ressourcenumverteilung von der Bekämpfung von Bagatellkriminalität hin zu einer Ermöglichung systematischer Razzien im Bereich des Menschenhandels erfolgen. Zum anderen entspricht es der staatlichen Schutzpflicht, die Geschäftsgrundlage der Menschenhändler, also die zunächst sozioökonomische und anschließend rechtliche Zwangslage der gehandelten Personen, zu beseitigen. Hierbei sind die Grenzen des Strafrechts erreicht. Insofern besteht in den Zielländern die Notwendigkeit den Status der gehandelten Personen Aufenthaltsrechtlich unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren aufzuwerten und einer Reviktimisierung durch Stabilisierungsmaßnahmen vorzubeugen. In den Herkunftsländern sind hingegen sowohl an Bevölkerung als auch staatliche Stellen gerichtete Aufklärungskampagnen durchzuführen und klare staatliche Verantwortungsstrukturen zu etablieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die derzeitige Konzentration auf die staatliche Verfolgung der Händler und Behandlung der gehandelten Personen als Störer der innerstaatlichen Rechtsordnung nicht dem Selbstverständnis einer der Würde des Menschen verpflichteten Rechtsordnung entspricht. Immerhin tragen faktisch deren Bürger selbst zu dieser „Verdinglichung des Menschen durch Menschen“¹⁶¹ bei.

D. Literaturverzeichnis

Ackermann, Lea/ Bell, Inge/ Koelges, Barbara: Verkauft, Versklavt, zum Sex gezwungen: Das große Geschäft mit der Ware Frau, München 2005.

Bilitewski, Helga: Gehandelte Frauen: Durch Illegalität rechtlos, aus: *Nachtextpress, Zeitung für Bar, Bordell und Bordstein*, in: *Hamburger Frauenzeitung*, 12. Jhg., 1995, Nr. 46, S. 4.

Brockhaus-Wahrig: Deutsches Wörterbuch. Erster Band, A – BT, Wiesbaden 1980.

Bundeskriminalamt: Bundeslagebericht Menschenhandel 2011, dokumentiert auf: www.bka.de/lageberichte/mh.html.

¹⁶¹ Tretter, Hannes, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des internationalen Sklavereiverbotes, in: *Festschrift für Felix Ermacora* 1988, S. 527, 531.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.: Seven questions to Seo-Young Cho, Economic-Bulletin, Volume 2, No 11, 2 November, 2012, S. 10.

Dreixler, Markus: Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main 1998.

European Commission, Eurostat: Trafficking in Human Beings, 15.04.2013

Eydner, John Richard: Der neue § 233 StGB - Ansätze zum Verständnis der „Ausbeutung der Arbeitskraft“, NStZ 2006, 10.

Follmar-Otto, Petra: Ein Menschenrechtsansatz gegen in Menschenhandel, in: Menschenhandel in Deutschland, Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2009.

Frommel, Monika: Die Reform der Strafbarkeit von Menschen- und Frauenhandel aus kriminologischer Sicht, NkrimPol 2005, 57.

Frommel, Monika/ Schaar, Martin: Einwände gegen den am 19.2.2005 neugefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, NkrimPol 2005, 61.

Gössel, Karl Heinz: Das neue Sexualstrafrecht, Berlin 2005.

Gropp, Walter: Besitzdelikte und periphere Beteiligung. Zur Strafbarkeit der Beteiligung

an Musiktauschbörsen und des Besitzes von Kinderpornographie, in: Festschrift für Harro Otto 2007, S. 249 – 264.

Hagen, Horst: Menschenwürde und gute Sitten: Gedanken zum Prostitutionsgesetz, in: Jickeli, Joachim/Kreutz, Peter/Reuter, Dieter (Hrsg): Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2003.

Han, Petrus: Frauen und Migration, 2003.

Hassemer, Winfried: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553.

Heger, Martin: Zum Einfluss des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, StV 2003, 350.

Heinrich, Bernd: Notwendigkeit der Einführung eines Freierratbestandes zur Bekämpfung der Zwangsprostitution, Kriminalpolitisches Forum, Berlin 2008.

Heinz, Wolfgang: Menschenhandel und Menschen schmuggel in: Triffterer, Otto (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Theo Vogler, 2004, S. 127

Hempel, Lukas, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Hamburg 2011.

Herz, Annette/ Minthe, Eric: Straftatbestand Menschenhandel, Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München 2006.

Hofmann, Johannes: Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, Frankfurt am Main 2002.

Hruschka, Joachim: Über Schwierigkeiten mit dem Beweis des Vorsatzes, in: Festschrift für Theo Kleinknecht 1985, S. 191.

Hughes, Donna M.: The „Natasha Trade“: The Transnational Shadow Market of Trafficking in Women, National Institute of Justice Journal (NIJ), January 2001, S. 9.

International Organization for Migration: Trafficked Migrant Women in Germany, Report 2, 1998.

Joecks, Wolfgang/ Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., München 2012.

Karpov N.S., Kriminalistik Charakteristik des Menschenhandels/ Universitärer wissenschaftlicher Zettel, 2005, № 3(15).

Kartusch, Angelika/ Knaus, Katharina/ Reiter, Gabriele: Bekämpfung des Frauenhandel nach internationalem und österreichischem Recht, Wien 2000.

König, Peter: An den Grenzen des Strafrechts - Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2006, 99.

Koelges, Barbara/ Thoma, Birgit/ Welter-Kaschub, Gabriele: Probleme der Strafverfol-

gung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen, 2002.

KOK e.V. Potsdam (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes vom 04.06.2013 zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten (BT-Drucksache 17/13706) vom 20.06.2013.

KOK e.V. Potsdam (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.): Frauenhandel (n) in Deutschland, 2000.

Lamnek, Siegfried: Sex and Crime: Prostitution und Menschenhandel, Wiesbaden 2003.

Lindner, Christoph: Anspruch auf umfassenden Schutz vor Menschenhandel nach Art. 4 EMRK, ZAR 2010, 137.

Maihold, Günther: Der Mensch als Ware, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik, 2011.

Mentz, Ulrike: Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem, Hamburg 2001.

Merk, Beate: Freierstrafbarkeit – Ein kriminalpolitisches Dauerthema?, ZRP 2006, 250.

Munro, Vanessa E.: Über Rechte und Rhetorik: Diskurse um Erniedrigung und Ausbeu-

tion im Kontext von Sexhandel, Kritische Justiz 2009, 365.

Nautz, Jürgen/ Sauer, Birgit: Frauenhandel. Diskurse und Praktiken. Transkulturelle Perspektiven, Band 6, Göttingen 2008.

Neske, Matthias/ Heckmann, Friedrich/ Rühl, Stefan: Menschenschmuggel – Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Zuwanderung und Integration, Europäisches Forum für Migrationsstudien, 2004.

Oppermann, Thomas: Europarecht, 3. Auflage, München 2005.

Orlova, Alexandra/ Baglay, Sasha: Stumpfe Waffen des Gesetzes in: Osteuropa 6/2006, Osteuropa: Mythos Europa – Prostitution, Migration, Frauenhandel, 2006.

Paulus, Manfred: Mädchen-, Frauen-, Kinderhandel und Zwangsprostitution, Kriminalist 2005, 103.

Paulus, Manfred: Frauenhandel und Zwangsprostitution. Tatort Europa, Hilden 2003.

Piotrowicz, Ryszard: European initiatives in the protection of victims of trafficking who give evidence against their traffickers, International Journal of Refugee Law, Vol 14, 2002, S. 263.

Post, Claudia: Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes, Hamburg 2008.

Rautenberg, Erardo Cristoforo: Prostitution. Das Ende der Heuchelei ist gekommen!, NJW 2002, 650.

Renzikowski, Joachim: Freierbestrafung – Ja oder Nein?, März 2006, http://www.gegenfrauenhandel.de/sites/gegenfrauenhandel.de/files/2006_vortrag_prof.dr._joachim_renzikowski_0.pdf (Stand: 30.6.2013).

Renzikowski, Joachim: Ausländerrechtliche Probleme des Frauenhandels, ZAR 2006, 55.

Renzikowski, Joachim: Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, JZ 2005, 879.

Renzikowski, Joachim: An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution, ZRP 2005, 213.

Rolf, Ricarda: Die Bekämpfung des Frauenhandels mit den Mitteln des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, Göttingen 2005.

Schmidbauer, Wilhelm: Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, NJW 2005, 871.

Schmidbauer, Wilhelm: Menschenhandel und polizeiliche Bekämpfungsansätze, Kriminalistik 2005, 548.

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst: Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, München 2010.

Solwodi e.V.: Stellungnahme von Sr. Dr. Lea Ackermann SOLWODI Deutschland e.V. zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Europaratskonvention vom vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/archiv/2012/menschenhandel/stellungnahmen/17_13_161d.pdf, (Stand: 16.06.2013).

Schroeder, Friedrich-Christian: Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels“, NJW 2005, 1393.

Schroeder, Friedrich-Christian: Gesetzestechnische Fehler im 37. Strafrechtsänderungsgesetz, GA 2005, 307.

Schwarzburg, Peter/ Hamdorf, Kai: Brauchen wir ein EU-Finanz-Strafgesetzbuch? - Materiellrechtliche Folgerungen aus dem Vorschlag der EU- Kommission zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, NStZ 2002, 617.

Thoma, Birgit: Strafverfahren gegen Frauenhändler, NkrimPol 2005, 52.

Tretter, Hannes: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des internationalen Sklaverei-

verbotes, in: Festschrift für Felix Ermacora 1988, 527.

United States Department: Trafficking in Persons Report 2012, <http://www.state.gov/documents/organization/210742.pdf>, (Stand: 30.09.2013).

Zimmermann, Sarah: Die Strafbarkeit des Menschenhandels im Lichte internationaler und europarechtlicher Rechtsakte, in: Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie, Gießen 2010.